

Bebauungsplan nach § 215a BauGB

"Am Riethel"



der Ortsgemeinde Volkesfeld

Textfestsetzungen

Verbandsgemeinde:	Mendig
Ortsgemeinde:	Volkesfeld
Gemarkung:	Volkesfeld
Flur:	5

Satzungsausfertigung

Stand: Dezember 2024

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltastraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de



Ortsgemeinde:	Volkesfeld		
Gemarkung:	Volkesfeld	Flur:	5

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409) geändert worden ist
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I S. 409) geändert worden ist
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgesetz zur Installation von Solaranlagen (Landessolargesetz - LSolarG) vom 30. September 2021 (GVBl. 2021, 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2023 (GVBl. 367)
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133)

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	3
1.1	Art der baulichen Nutzung	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung	3
1.2.1	Eintragungen in der Planzeichnung	3
1.2.2	Höhe baulicher Anlagen	3
1.3	Bauweise und Hausformen	4
1.4	Stellplätze, Carports und Garagen	4
1.5	Nebenanlagen	4
1.6	Höchstzulässige Zahl an Wohnungen	5
1.7	Sichtfelder	5
2	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	6
2.1	Gestalterische Festsetzungen	6
2.1.1	Dachform und Dachneigung	6
2.1.2	Einfriedungen und Stützmauern	6
2.1.3	Gestaltung der unbebauten Flächen	6
2.1.4	Gestaltung der Vorgartenzone	6
2.2	Zahl der Stellplätze und Garagen	6
3	Grünordnerische Festsetzungen	7
3.1	Allgemeine Festsetzungen über Standort und Sortierung der Pflanzung	7
3.2	Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücken	7
4	Hinweise	8
4.1	Ausgleichs- und Ersatz- und Erhaltungsmaßnahmen auf einer externen Fläche östlich des Plangebietes (V1, V2 und A1)	8
4.2	Externe Ausgleichsfläche auf einer Wiesenfläche (V3)	8
4.3	Externe Kompensationsfläche Ökokonto	11
4.4	Hinweise zum Artenschutz	12
4.5	Wasserschutzgebiet	12
4.6	Sturzflutgefährdung	12
4.7	Radonbelastung	12
4.8	Denkmalschutz	13
4.9	Archäologie	13
4.10	Baugrund und Bodenschutz	14
4.11	Versorgungsträger	14
4.12	Niederschlagswasser	14
4.13	Flächenbefestigung	14

Anlagen:

Anlage 1: Pflanzenliste

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet

In dem allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauNVO:

- Wohngebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise zulässig sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO

- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe

Nicht zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe und Tankstellen

1.2 Maß der baulichen Nutzung

1.2.1 Eintragungen in der Planzeichnung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung wird in den allgemeinen Wohngebieten mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,7 festgesetzt.

Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

Überschreitung der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann aus topografischen Gründen im Untergeschoss ein Vollgeschoss entstehen. Dieses wird nach § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise nicht auf die Zahl der Vollgeschosse angerechnet, sofern als Voraussetzung hierfür alle übrigen Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung, insbesondere die Höhe baulicher Anlagen, eingehalten wird.

1.2.2 Höhe baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 2 und 3 Bau GB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO

Für Gebäude mit Dächern mit einer Dachneigung $\geq 22^\circ$ wird eine Traufhöhe von 4,5 m und eine Firsthöhe mit 7,5 m festgesetzt.

Für Gebäude mit flachgeneigten Dächern ($< 22^\circ$) oder Flachdächern wird eine maximale Gebäudehöhe von 5,5 m und keine Trauf- bzw. Firsthöhe festgesetzt.

Gemessen wird in der straßenseitigen Fassadenmitte senkrecht auf die nordwestlich angrenzende Verkehrsfläche (Flurstück 47, Flur 5, Gemarkung Volkesfeld) als unterer Bezugspunkt.

Für Gebäude mit Dächern mit einer Dachneigung $\geq 22^\circ$ ist oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Außenwand mit der Dachhaut und für die Firsthöhe

die Oberkante Dachhaut am First. Für Gebäude mit flachgeneigten Dächern ist oberer Bezugspunkt für die Gebäudehöhe (< 22°) die Oberkante Dachhaut am First bzw. bei Flachdächern die Oberkante Attika.

Über die Gebäudehöhe hinaus sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB einzelne technische Anlagen bzw. untergeordnete Dachaufbauten wie Aufzugsschächte, Treppenhäuser und Schornsteine bis zu 3 qm Grundfläche ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 1,5 m über der festgesetzten Höhe hinaus zulässig.

1.3 Bauweise und Hausformen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Es wird eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO mit seitlichem Grenzabstand festgesetzt.

Es sind ausschließlich Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.

Einzelhäuser sind bis maximal 18 m Gebäudelänge und Doppelhäuser mit bis zu 11 m je Doppelhaushälfte zulässig. Die Beschränkung der Gebäudelänge gilt für die straßenseitige Fassade und wird gemessen an der Fassade des Hauptgebäudes ohne Nebengebäude und angebaute Garagen. Die Gebäudetiefe wird nur durch die überbaubaren Flächen beschränkt.

1.4 Stellplätze, Carports und Garagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO

Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Bei der Errichtung von Garagen muss die Garagenvorderkante einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten, sofern die Garageneinfahrt direkt zur Straße führt.

Bei einem eingebauten elektrischen Garagentoröffner ist ein Mindestabstand von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Sofern die Garageneinfahrt nicht direkt zur Straße ausgerichtet ist, kann der Mindestabstand auf 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie reduziert werden.

Carports (überdachte Stellplätze ohne Seitenwände) und Stellplätze sind auch im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und überbaubarer Fläche (ohne Abstand zur Straßenbegrenzungslinie) zulässig.

1.5 Nebenanlagen

§ 14 BauNVO

Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig, soweit sonstige rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze sind Nebenanlagen als Gebäude (auch genehmigungsfreie) nicht zulässig.

1.6 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die Höchstzahl der Wohnungen beträgt 2 Wohnungen pro Gebäude. Eine Doppelhaushälfte ist ein Gebäude.

1.7 Sichtfelder

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Nr. 11 und 25a BauGB

Die in der Planzeichnung eingetragenen „Sichtfelder“ sind von jeder Sichtbeeinträchtigung freizuhalten. Anpflanzungen und bauliche Anlagen aller Art (z.B. Garagen und Carports, Mülltonneneinhausungen, Stützmauern, Einfriedungen und Erdaufschüttungen) dürfen im Bereich der „Sichtfelder“ eine Höhe von 0,6 m über Oberkante ausgebauter Erschließungsstraße an keiner Stelle überschreiten.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan

2.1 Gestalterische Festsetzungen

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Es sind alle Dachformen und -neigungen unter Einhaltung der Trauf- und Gebäudehöhen zulässig.

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig, soweit diese Anlagen auf den vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Dachflächen in der gleichen Neigung wie das Dach flach auf dem Dach errichtet werden.

2.1.2 Einfriedungen und Stützmauern

Einfriedungen und Stützmauern sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bis max. 1,2 m Höhe über Geländeoberkante zulässig. Für die Ermittlung der Höhe von Einfriedungen oder Stützmauern ist die angrenzende Straßenoberkante maßgebend. Begrünungen dürfen darüber hinausgehen.

Über einer Stützmauer ist eine zusätzliche Einfriedungsmauer straßenseits nur bis zu einer Gesamthöhe von Stütz- und Einfriedungsmauer zusammen von 1,2 m zulässig. Heckenbepflanzungen dürfen darüber hinausgehen. Festsetzung 1.7 (Sichtfelder) ist stets zu beachten.

2.1.3 Gestaltung der unbebauten Flächen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind, durch weiche Böschungen von mindestens 1:1,5 oder gefüllte Gabionen, Stützmauern etc. mit einer maximalen Höhe von 1,5 m auszugleichen. Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs im Baubereich benachbarter Grundstücke, sind aufeinander abzustimmen.

Flächenhafte Anhebungen ganzer Grundstücke sind unzulässig.

2.1.4 Gestaltung der Vorgartenzone

§ 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Bei Grundstücken mit einer Frontbreite von 14 m und mehr ist die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Fassade der Gebäude in Verbindung mit Festsetzung 3.2 auf mindestens 30 % als Grünfläche zu gestalten. Auf diesen 30% der Fläche ist Pflasterung, die Anlage von Steingärten, Schotter-, Lava- oder Kiesfläche, Abdichtung mit Folien etc. nicht zulässig.

2.2 Zahl der Stellplätze und Garagen

Es gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültige Stellplatzsatzung der Ortsgemeinde.

Alle Stellplätze müssen frei anfahrbar sein, also über eine eigene Zufahrt bzw. ausreichend dimensionierte Fahrgasse verfügen. Hintereinander liegende Stellplätze ohne eigene freie Zufahrt werden nur als 1 Stellplatz angerechnet. Stellplätze vor Garagen werden nicht angerechnet.

Für sonstige zulässige Nutzungen ist die Höchstzahl der notwendigen Stellplätze gemäß Stellplatzverordnung Rheinland-Pfalz (Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (12 150 – 4533), Ministerialblatt Seite 231) vorzuhalten.

3 Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Allgemeine Festsetzungen über Standort und Sortierung der Pflanzung

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher ist folgende Mindestsortierung (Pflanzqualität) zu beachten:

- Laubbäume: Hochstämme, 3 x v., StU 10 - 12 cm
 - Obstbäume: Hochstämme, StU 10 - 12 cm
 - Heister: v.Hei. mit Ballen, 150 - 200 cm
 - Sträucher: v.Str. 4 Triebe, 60 - 100 cm
- 3 x v. = dreimal verpflanzt
StU = Stammumfang
v. Hei. = verpflanzte Heister
v. Str. = verpflanzte Sträucher

Alle vorgegebenen Bepflanzungen und Ansaaten sind gemäß DIN 18916 und 18917 fachgerecht durchzuführen.

Bei Baumpflanzungen muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche mindestens 6 m² betragen. Es muss ein durchwurzelbarer Raum mit einer Grundfläche von mindestens 16 m² und einer Tiefe von mindestens 0,8 m zu Verfügung stehen.

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die jeweilige Baumaßnahme nachfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenen gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten.

3.2 Anteilsbepflanzung auf den privaten Grundstücken

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht versiegelten bzw. unbefestigten Grundstücksflächen im allgemeinen Wohngebiet sind als Grünflächen bzw. Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Vorzugsweise sind für Gehölzpflanzungen standortgerechte Gehölzarten der Laubholzflora unter Berücksichtigung der beigefügten Pflanzenliste zu verwenden. Bei der Anpflanzung von Hecken sind ausschließlich standortgerechte Laubholzarten zu verwenden.

Pro angefangene 350 m² nicht versiegelte bzw. unbefestigte Grundstücksfläche ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum oder 1 hochstämmiger Obstbaum entsprechend der beigefügten Pflanzenliste zu pflanzen, ersatzweise 3 Gehölzgruppen aus mindestens 1 Stück Heister und 5 Sträucher. Für diese Mindestbepflanzungen sind die Vorgaben gemäß der beigefügten Pflanzliste zu beachten.

Die entlang von Grundstücksgrenzen einzuhaltenen gesetzlichen Pflanzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (§§ 44 ff. LNRG) sind zu beachten.

4 Hinweise

4.1 Ausgleichs- und Ersatz- und Erhaltungsmaßnahmen auf einer externen Fläche östlich des Plangebietes (V1, V2 und A1)

(Gemarkung Volkesfeld, Flur 5, Flurstücke 58, teilweise mit 709 m²)

Es sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Erstmaliges Auslichten der verbuschten im Winterhalbjahr zwischen dem 01.11. und 28.02. entsprechend untenstehender Pflegehinweise.
- Vor Ende der Winterruhe der Schlingnattern (d.h. bis 28. Februar) ist ein Reptilienzaun aufzustellen. Die Zäune sind grundsätzlich einzugraben und müssen mindestens 60 cm hoch sein (über Gelände). Die Zäune sind etwas schräg aufzustellen, mit einer nach außen (d.h. vom Baufeld weg) geneigten Oberkante. Die Zäune sind aus Materialien mit glatten Oberflächen wie z.B. Kunststoffplanen zu errichten. Eventuell vorhandene Vegetation ist zu entfernen und beiderseits des Zaunes ein 1 m breiter Pflegestreifen anzulegen, der in der Vegetationsperiode regelmäßig alle ein bis zwei Monate zu mähen ist. Alternativ kann durch andere Maßnahmen (z. B. Sand-, Kies- oder Hackschnitzelbett) gewährleistet werden, dass keine Vegetation den Zaun berührt. Der Reptilienzaun ist während der gesamten Bauzeit funktionsfähig zu halten, d.h. dicht ohne Schäden sowie nicht überwachsen und damit für Reptilien nicht zu überwinden. Dazu sind regelmäßige Kontrollen erforderlich.
- Nach Ende der Winterruhe ist das Baufeld mehrmals bei geeigneter Witterung nach Reptilien abzusuchen. Sollten noch Tiere gefunden werden, so sind diese nach außerhalb des Eingriffsbereichs zu setzen.
- Auf einer Fläche von ca. 300 m² soll regionales Saatgut der Büschel-Nelke ausgebracht werden.

Pflege:

- Die Grünfläche A ist im 2-jährigen Rhythmus zu pflegen
- Die Pflege hat zwischen 1. November und 28. Februar des Folgejahres zu erfolgen
- Die dauerhafte Pflege beinhaltet ein mosaikartiges Freistellen von ca. 1/2 der Fläche (jeweils alternierend). Dabei werden auf der zu pflegenden Teilfläche ca. ein Drittel der Sträucher entnommen. Die Sträucher werden bodeneben abgeschnitten, die Wurzelstöcke werden nicht entfernt.
- Aus dem Strauchschnitt kann randlich ein Haufen aufgeschichtet werden (max. ca. 2 m³), der Rest ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Befahren des Gebietes ist nicht möglich, die Arbeiten sind deshalb motormanuell auszuführen.

4.2 Externe Ausgleichsfläche auf einer Wiesenfläche (V3)

(Gemarkung Volkesfeld, Flur 2, Flurstücke 96 und 97, jeweils teilweise mit 1.600 m²)

Die genannten (Teilbereiche) Flurstücke sind spätestens in dem Vegetationsjahr, in dem mit den ersten Bauarbeiten (z.B. Baustraßenerschließung, Straßenbeleuchtung, Kanalbau etc.) begonnen wird, als Grünland gemäß den folgenden Vorgaben zu bewirtschaften; die unten beschriebene Einsaat muss zu Beginn des entsprechenden Vegetationsjahres erfolgt sein.

Vorbereitung:

Die Kompensationsflächen auf den genannten Grundstücken sind einzumessen und so zu kennzeichnen, dass sie jederzeit wieder auffindbar sind („abpflocken“ und Bereithalten der Koordinaten sowie Übermitteln an die Untere Naturschutzbehörde).

Für den überwiegenden Teil der Maßnahmenfläche (Grünlandbrache) sind folgende vorbereitende Maßnahmen erforderlich:

- Entfernung aufkommender Gehölzsukzession im Bereich des Hochsitzes.
- Mechanische Entfernung und fachgerechte Entsorgung der Störzeiger und Neophyten (hier: einzelne Exemplare der Lupine)
- Initiale Mahd mit Abtransport des Mahdguts

Eine Öffnung der Grasnarbe oder zusätzliche Ansaat wird hier nicht als zwingend notwendig erachtet, kann aber wie oben beschrieben im Zuge einer Aufbringung von Heumulch in Betracht kommen. Die Fläche kann anschließend in die Unterhaltungspflege genommen werden.

Der Gehölzbereich im Bereich der Erdaufschüttung soll erhalten bleiben und wird von der Maßnahme ausgenommen. Um hier eine Umwandlung in Grünland mit anschließender Bewirtschaftung zu ermöglichen, wären umfangreiche Eingriffe in Natur und Landschaft notwendig.

Herstellung der Fläche

Als erste Maßnahme sind auf der Maßnahmenfläche eine mechanische Entfernung und fachgerechte Entsorgung der Störzeiger und Neophyten (hier v.a.: einzelne Exemplare der Lupine) notwendig.

Als weitere Maßnahme zur Herstellung der Fläche ist im Bereich der Wegeparzelle, nach Entfernung des dortigen Holzlagers eine Neuansaat vorgesehen. Alternativ ist für die gesamte Fläche auch eine „Impfung“ mittels Heumulchverfahren denkbar (s.u.). Für beide Verfahren ist zunächst eine Vorbereitung der Maßnahmenfläche notwendig. Um eine erfolgreiche Ansiedlung der Zielarten auf der Empfängerfläche zu ermöglichen, muss die bestehende Vegetation gemäht und die Grasnarbe geöffnet werden.

Folgende Schritte sind bei der Ansaat notwendig:

- Mahd der Fläche mit Abtransport des Mahdgutes
- Vorbereitung durch mechanische Bodenbearbeitung (Öffnen der Grasnarbe).
- Aussaat mit einer Saatgutmenge von 30-50 kg/ha (im Bereich des Holzlagers / bei Neuansaat) mit einer Saattiefe von max. 1 cm. Die Saatstärke hängt von der Saatgutmischung, dem Begrünungsziel, den Standorteigenschaften und dem Zeitpunkt ab und ist entsprechend der Herstellerangaben und der guten fachlichen Praxis anzupassen. Insbesondere im Bereich der bestehenden Wiesenfläche kann die Saatstärke reduziert werden.
- Zur Ansaat darf gem. § 40 BNatSchG ausschließlich Regiosaatgut mit dem Ursprungsgebiet 7, „Rheinisches Bergland“ verwendet werden.
- Für die Neueinsaat (hier im Bereich des Holzlagers) ist eine gebietseigene, standortheimischen Gras-/Kräutermischung mit mindestens 30% Kräuteranteil aus dem Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ zu verwenden, damit das Aufkommen von Problemkräutern durch den schnellen Aufwuchs der Gräser weitestgehend unterdrückt werden kann. Die Einsaat muss zu Beginn des entsprechenden Vegetationsjahres erfolgt sein. Der beste Aussaatzeitpunkt mit Regiosaatgut ist von Ende August bis Anfang September. Es kann aber auch im Frühjahr von März bis Mai, vor angekündigten Niederschlägen, eingesät werden. Wildkräuter benötigen ca. 4-5 Wochen durchgehend feuchte Bedingungen.

- Im ersten Jahr der Neuansaat können unerwünschte Arten wie Stumpflättriger Ampfer oder Weißer Gänsefuß dominieren, was aber nicht bedeutet, dass die Ansaat misslungen ist.
- Durch einen regelmäßigen Schröpfschnitt kann sich die Saat etablieren (in den ersten beiden Jahren, bis zu einmal monatlich, zwischen Mai und September, ab der 6. Woche nach Einsaat bzw. zum Zeitpunkt des Ährenschiebens der hochwüchsigen Obergräser) und die ungewünschten Arten gelangen nicht zur Samenreife.

Alternativ zur Ansaat wird im Bereich der bereits bestehenden Wiesenfläche und des Holzlagers eine Ansaat mittels Heumulchverfahren vorgesehen. Als geeignete Spenderfläche zur Gewinnung des Heus kann die Fläche im Plangebiet genutzt werden, ebenso die nördlich angrenzende Grünlandfläche. Diese befindet sich in ausreichender Nähe zu den Maßnahmenflächen und weist aufgrund der historischen Grünlandnutzung ein entsprechendes regionales und charakteristisches Artenspektrum auf. Durch die geringe Entfernung zu den Maßnahmenflächen ist eine genetische Veränderung der lokalen Flora der Maßnahmenflächen ausgeschlossen und die Transportkosten bleiben gering.

Folgende Schritte sind bei der Heumulchsaat notwendig:

- *Die Übertragung von Mahdgut sollte am besten vom Erstaufwuchs der Spenderfläche kommen, wenn möglichst viele häufig auftretende Arten die Samenreife erreicht haben. Der Zeitpunkt ist zwischen Mitte Juli und September zu erwarten.*
- *Günstig ist, wenn zusätzlich eine zweite Mahdgutübertragung vom Zweitaufwuchs vorgenommen wird, um ein möglichst großes Artenspektrum an Kräutern zu gewinnen*
- *Das frische Mahdgut muss sofort nach dem Schnitt ausgebracht werden, um einer Erhitzung und damit Beeinträchtigung der Keimfähigkeit vorzubeugen*
- *Vor der Mahdgutübertragung muss auf der Empfängerfläche eine entsprechende Saatsbettvorbereitung erfolgt sein (s.o.)*
- *Das Material sollte flächig oder in Streifenform verteilt werden, beispielsweise mittels Heuwender oder Miststreuer*
- *Ausbringen des Mahdguts quer zur üblichen Bewirtschaftungsrichtung*
- *Die Schichtdicke sollte 3-5 cm betragen*
- *Pflegeschnitt auf der Empfängerfläche nach ca. 6-8 Wochen mit einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm, um die Keimlinge und jungen Rosetten zu schützen, mit Abtransport des Mahdguts.*

Pflege und Monitoring

Zur Unterhaltung der mageren Flachlandmähwiesen ist eine einschürige Mahd mit Abtransport des anfallenden Mahdguts vorgesehen. Die Mahd ist möglichst spät im Jahr durchzuführen, um das Aussamen der Arten zu gewährleisten (zwischen dem 01.07. und dem 01.10. eines Jahres).

Alternativ ist auch eine extensive Beweidung denkbar. Für die Angaben zum maximalen Viehbesatz sind die Angaben nach MKUEM (2021:b) zu beachten. Eine extensive Beweidung ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sollte sich im Verlauf der Unterhaltung zeigen, dass das erste Heumulchverfahren oder die Ansaat nicht ausreichend erfolgreich war, kann dieser Vorgang im zweiten Jahr wiederholt werden, um eine Ausbreitung der Arten und eine Steigerung der Artenvielfalt zu fördern.

Der Erfolg ist in den ersten 5 Jahren jährlich durch eine vegetationskundliche qualifizierte Person zu kontrollieren. Die fachkundige Person ist der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

Unerwünschte Ackerwildkräuter/Störzeiger (z.B. vor allem Lupine, Disteln, Sauerampfer, etc.) und Neophyten (z.B. Zackenschote) sind jährlich (in jedem Fall vor der Blüte und Samenreife)

und händisch zu entfernen. Dabei sind diese großzügig auszustechen, um möglichst alle Wurzelteile zu entfernen. Die Kontrolle und Entfernung muss möglichst früh im Jahr (in jedem Fall vor der Blüte und Samenreife) erfolgen. Die entfernten Pflanzen (-teile) sind fachgerecht zu entsorgen (Deponie, Verbrennung o.ä.), um eine weitere Ausbreitung an anderer Stelle in der freien Landschaft zu vermeiden. In jedem Fall ist sicher zu stellen, dass die Pflanzen nicht zur Blüte und Samenreife gelangen.

Verboden sind Mulchen, Aufbringen von Herbiziden, Pestiziden, Fungiziden sowie von organischem und mineralischem Dünger.

Zum Monitoring ist die jährliche Erfolgskontrolle über einen Zeitraum von 5 Jahren jedes Jahr schriftlich zu dokumentieren und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, jeweils bis zum 01.10. eines jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen.

Das Monitoring muss mindestens Folgendes beinhalten:

- Anfertigen von Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet, auf mindestens 12 Teilbereichen (Gemarkung Volkesfeld, Flurstück 97, Flur 2 und Flurstück 96, Flur 2), zu Beginn der Maßnahme, vor dem ersten Schnitt, im ersten Nutzungsjahr;
- die Probeflächen sind als Referenzflächen einzumessen und so zu kennzeichnen, dass sie bei Vegetationsaufnahmen in den Folgejahren wieder auffindbar sind (z.B. GPS-Daten);
- die Vegetationsaufnahmen sind im 3. und 5. Folgejahr auf den Referenzflächen vor dem ersten Schnitt zu wiederholen;
- die Referenzflächen sind für den Monitoringbericht in einen Lageplan, Maßstab 1:500, einzutragen, auf dem auch die GPS-Daten vermerkt sind;
- alle Vegetationsaufnahmen sind mit einer aussagefähigen Fotodokumentation aller Referenzflächen zu flankieren;
- sofern die Entwicklung der Flächen nicht den gewünschten Erfolg (Entwicklung einer artenreichen mageren Flachlandmähwiese entsprechend den auf Seite 6 ff. formulierten Kriterien aus dem Konzept zum Ausgleich gesetzlich geschützter Biotope) aufweisen, hat der Monitoringbericht fachlich nachvollziehbare Korrektur-/Nachsteuerungskriterien und einen neuen notwendigen Monitoringzeitraum zu benennen, der zuvor anhand fachlicher Kriterien mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sein muss.

4.3 Externe Kompensationsfläche Ökokonto

Zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den vorliegenden Bebauungsplan werden eine Teilfläche von 1.592 m² aus dem Ökokonto `Arft` und eine Teilfläche von 718 m² aus dem Ökokonto `Juckelberg` der Stiftung für Natur und Umwelt im Landkreis Mayen-Koblenz zugeordnet.

Ökokonto „Arft“:

- Ziel: Erhalt und Entwicklung von Wacholderheiden

Ökokonto „Juckelberg“ bei Mertloch

- Leitziel: Erhalt- und Entwicklung von Offen- und Halboffenlebensräumen mit Halbtrockenrasen, artenreichem Grünland, Säumen, kleineren Gebüschgruppen und Einzelbäumen sowie Hecken, Entwicklung von Lebensräumen für relevante Leitarten (u.a. Küchenschelle, diverse Heuschrecken- und Schmetterlingsarten, Baumpieper, Neuntöter).

Zur rechtlichen Sicherung ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Stiftung Natur und Umwelt und der Ortsgemeinde Volkesfeld geschlossen worden, aus welcher hervorgeht, dass die Stiftung die entsprechenden Flächen bereitstellt (§ 1a Abs. 3. Satz 4 BauGB).

4.4 Hinweise zum Artenschutz

Zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange wurde ein „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ erstellt, welcher der Begründung als Anhang beigelegt ist.

Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass im Zuge der Verwirklichung der Planung nicht mit dem Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen ist, sofern folgende Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden (die Ausgleichsmaßnahmen A1 und die Vermeidungsmaßnahmen V1, V2 und V3 sind in Hinweis 4.1 und 4.2 aufgegangen):

- **V4 Beachtung Rodungszeitraum**

Die Gehölzrückschnittzeiten nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (01.10. – 28.02.) sind einzuhalten, um eine Gefährdung von Brutvögeln auszuschließen.

- **V5 „Faunafreundliche“ Beleuchtung des Gebietes**

Die Straßenbeleuchtung innerhalb des Plangebietes soll auf die relevanten Bereiche beschränkt sein und mit LED-Leuchtmittel mit warmweißer Farbe (2.700 – 3.000 Kelvin) ausgeführt werden. Aufwärtsgerichtetes Abstrahlen über die Horizontale ist dabei z.B. durch die Verwendung von „Full-Cut-Off-Leuchten“ zu vermeiden.

4.5 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines Trinkwasserschutzgebiets im Entwurf (Zone III B). In zu erstellenden Baugrundgutachten für die Gebäude ist die Grundwasserüberdeckung mit zu erfassen und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vorzulegen.

4.6 Sturzflutgefährdung

In der Objektplanung ist auf das Freihalten von Abflussrinnen bei der Planung der Gebäude und der Außenanlagen zu achten. Dies gilt verstärkt für die beiden östlich liegenden neuen Grundstücke.

4.7 Radonbelastung

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches indem ein erhöhtes Radonpotential von 53,2 bekannt ist. Laut Empfehlung des Landesamtes für Umwelt sind bei einem Radonpotenzial über 44 besondere Maßnahmen beim Bau zu erwägen. Dies können beispielsweise eine geologische Untersuchung des Baugrunds oder zusätzliche abdichtende Maßnahmen des Bauwerks sein.

Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Hinweise für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention sind beim Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de) erhältlich.

4.8 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes liegen Wegekreuze, die dem Denkmalschutz unterliegen. Kulturdenkmäler genießen neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen. Die Denkmäler sind in ihrer Substanz sowie ihrem Erscheinungsbild zu bewahren. Ein Versetzen ist nicht gestattet. Eine Bebauung in der Umgebung der Wegekreuze unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 DSchG. Bauliche Maßnahmen an oder in der Umgebung von Kulturdenkmälern müssen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie mit der Landesdenkmalpflege abgestimmt werden.

4.9 Archäologie

Bei dem Plangebiet handelt es sich aus Sicht der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - um eine archäologische Verdachtsfläche und aus Sicht der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte um potenziell fossilführende Gesteine.

Bei Bodeneingriffen können bisher unbekannte archäologische Denkmäler oder fossilführende Gesteine zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§ 19 Abs. DSchG RLP).

Innerhalb des Plangebietes ist der Bauherr verpflichtet, den Beginn der Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie und der Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte rechtzeitig (**4 Wochen vorher**) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Die Baubeginnanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261/6675 3000 und an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder 0261/6675 3032 zu richten.

Die vor Ort beschäftigten Firmen sind über den archäologischen und den erdgeschichtlichen Sachverhalt zu informieren. Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische oder erdgeschichtliche Denkmäler vermutet werden, sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) wird hingewiesen.

Werden bei den Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Amt Koblenz, als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege (landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261/6675 3000) zu informieren.

Beim Antreffen erdgeschichtlicher Funde ist die Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte zu informieren (erdgeschichte@gdke.rlp.de oder 0261/6675 3032) und der Behörde ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchgeführt werden können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

4.10 Baugrund und Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. In den objektbezogenen Baugrunduntersuchungen soll das Thema Hangstabilität behandelt werden. Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

4.11 Versorgungsträger

Sollten sich Änderungen an den bestehenden Leitungsanlagen ergeben, sind die Planungen frühzeitig (mind. 3 Monate vor Baubeginn) mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

4.12 Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten Behältnissen/Zisternen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen.

4.13 Flächenbefestigung

Stellplätze, Wege, Hofflächen usw. sollen bei Neuanlage in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen. Empfohlen werden z.B. weitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine.

Ausfertigungsbestätigung

Die vorstehenden textlichen Festsetzungen stimmen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Planaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Volkesfeld, den 17.09.2025



(Rudolf Schüller)
Ortsbürgermeister

Anlage 1: Pflanzenliste

zu pflanzende Art		Verwendungsbereiche	Strauch-/ Heisterpflanzen (Tz. 3.2)	Baumpflanzen priv. Grundstücksflächen (Tz. 3.2)	sonnig	halbschattig	schattig	Giftigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe ¹	B I.= Bäume I. Ordnung B II. = Bäume II. Ordnung Str = Sträucher He = Heister
Acer campestre	Feld-Ahorn		x	x	x	x	x	-	B II. /He
Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn „Elsrijk“				x	x	x	-	B II.
Acer platanoides „Allershhausen“	Spitz-Ahorn „Allershhausen“			(x)	x	x		-	B I.
Carpinus betulus	Hainbuche		x	x	x	x	x	-	B II./He
Cornus sanguinea	Blut-Hartriegel		(x)		x	x	x	-	Str.
Corylus avellana	Haselnuss		x		x	x		-	Str
Corylus colurna	Baum-Hasel				x			-	B II.
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn		x		x	x		-	Str
Crataegus crus-galli	Hahnensporn-Weißdorn				x	x		-	B II.
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn		x		x	x		-	B II./He
Crataegus laevigata "Paul's Scarlet"	Echter Rotdorn				x	x		-	B II
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen		x		x	x		giftig: alle Teile, v.a. die roten Früchte	Str
Frangula alnus	Faulbaum		x		x	x		giftig: Rinde, Beeren	Str
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche		x		(x)	x	(x)	giftig: rote Beeren	Str
Malus in Sorten	Zierapfel in Sorten				x	x		-	B II.
Prunus avium	Vogel-Kirsche		x	x	x	x		-	B II./He
Prunus avium „Plena“	Gefülltblühende Vogel-Kirsche			x	x	(x)		-	B II.
Prunus padus	Traubenkirsche		x	x	x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinde	B II./ He.
Prunus padus „Tiefurt“	Traubenkirsche „Tiefurt“				x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinde	B II.
Pyrus communis	Wildbirne		(x)	(x)	x	x		-	B II./He
Pyrus malus	Wildapfel		x	x		(x)		-	B II./He
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere		x			x	x	-	Str
Rosa canina	Heckenrose		x		x	(x)		-	Str
Rubus idaeus	Himbeere		x		x	x		-	Str
Salix caprea	Sal-Weide		x	(x)	x	x		-	Str/ B II.
Sambucus nigra	Schw. Holunder		x		x	(x)		schwach giftig: rohe Beeren	Str
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder		x		x	x		gefährlich: Früchte	Str
Sorbus aria	Mehlbeere			x	x	x		-	B II.
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere „Magnifica“				x	x		-	B II.
Sorbus aucuparia	Eberesche		x	x	x	x		schwach giftig: nur die frischen Früchte	B II./He
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde „Rancho“				x	x		-	B II.
Viburnum opulus	Gem. Schneeball		x		x	x	x	schwach giftig: Rinde, Blätter, rote Beeren	Str
Obstbäume:									

¹ In der Liste wurde sich auf die Angabe der in der Literatur als „giftig bis stark giftig“ beschriebenen Pflanzen beschränkt, da vor allem die Zahl der „schwach giftigen“ Pflanzen groß ist und die Einschätzung, welche Pflanze als „schwach giftig“ oder als „ungiftig“ anzusehen ist, teilweise auseinandergeht. Es wurde lediglich ergänzend auf einige „schwach giftige“ Gehölze verwiesen, bei denen es wegen der attraktiven Früchte häufiger zu Vergiftungsfällen bzw. Verdacht auf Vergiftung kommt.

Verwendungsbereiche zu pflanzende Art		Strauch-/ Heisterpflanzungen (Tz. 3.2)	Baumpflanzungen priv. Grundstücksflächen (Tz. 3.2)				Giftigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe ¹	B I. = Bäume I. Ordnung B II. = Bäume II. Ordnung Str = Sträucher He = Heister
				sonnig	halbschattig	schattig		
Malus ssp.	Apfel in Sorten		x	x	x		-	
Pyrus ssp.	Birne in Sorten		x	x	x		-	
Juglans regia	Walnuss in Sorten		(x)	x	x		-	
Prunus ssp.	Kirsche in Sorten (Süßkirsche)		x	x	x		-	
Prunus ssp.	Hauszweitschge in Sorten		x	x	x		-	

(Tz. = Textfestsetzung Ziffer ...)